

4. November 1998

Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf die Artikel 6 Absatz 2, 7 Absatz 5, 9, 11 Absatz 2, 21 Absatz 2 und 24 des
Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) [BSG 841.11],
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

I. Ausgleichskasse des Kantons Bern

Art. 1

Aufgaben

¹ Die AKB erfüllt Sozialversicherungsaufgaben nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

² Sie kann eine verwaltungsunabhängige Stelle mit der Kontrolle der ihr angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beauftragen.

Art. 2

Organisation

1. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat neben den in Artikel 12 EG AHVG [BSG 841.11] genannten Aufgaben, insbesondere

- a die Revisionsstelle der AKB zu bezeichnen;
- b Dienst- und Aufsichtsbeschwerden gegen die Direktorin oder den Direktor der AKB zu behandeln;
- c Beschwerden gegen Personalentscheide der Direktorin oder des Direktors der AKB zu beurteilen, wobei die Instruktion der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion obliegt;
- d über den Rückgriff auf die verantwortlichen Personen bei Schadenersatzforderungen in Anwendung von Artikel 70 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) [SR 831.10] zu entscheiden;
- e dringliche Massnahmen im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 und 3 AHVG [SR 831.10] anzuordnen und
- f Geschäfte des Regierungsrats vorzuprüfen.

Art. 3

2. Direktion der AKB

¹ Die Direktorin oder der Direktor der AKB führt und leitet die AKB.

² Insbesondere erlässt die Direktorin oder der Direktor der AKB das Geschäftsreglement und weitere Reglemente der AKB und erstattet dem Aufsichtsrat periodisch oder bei besonderen Vorkommnissen Bericht.

Art. 4

3. Revisionsstelle

¹ Eine von der Verwaltung unabhängige Revisionsstelle prüft die Buchführung, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung der AKB.

² Der Aufsichtsrat erstattet dem Regierungsrat bei besonderen Vorkommnissen Bericht.

Art. 5

Zusammenarbeit zwischen der AKB und anderen Stellen

1. ASVS

¹ Die AKB und das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) arbeiten kostenlos zusammen und unterstützen sich gegenseitig beim Erarbeiten von Unterlagen.

² Für die Erfüllung der Aufgaben in der Kinderzulagenordnung räumt die AKB dem ASVS im Sinne eines Abrufverfahrens den elektronischen Zugriff auf ihr Zentralregister ein.

Art. 6

2. kantonale Steuerverwaltung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung räumt der AKB zur Festsetzung der persönlichen AHV-, IV- und EO-Beiträge, der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und der einkommensabhängigen Familienzulagen für Kleinbauern und landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne eines Abrufverfahrens den elektronischen Zugriff auf die notwendigen Steuerdaten gegen Entschädigung ein.

² Der Zugriff auf Steuerdaten darf nur erfolgen, soweit die betroffene steuerpflichtige Person die kantonale Steuerverwaltung vom Steuergeheimnis schriftlich entbunden hat. Die kantonale Steuerverwaltung kann entsprechende Kontrollen durchführen.

Art. 7

3. Regierungsstatthalterämter

Die AKB und die Regierungsstatthalterämter informieren sich gegenseitig über das Ergebnis der vorgenommenen Kontrollbesuche bei den Zweigstellen bzw. den Gemeinden.

II. Zweigstellen

Art. 8

Träger

¹ Träger einer Zweigstelle ist die Einwohnergemeinde, welche die Zweigstelle führt.

² Führen mehrere Gemeinden gemeinsam eine Zweigstelle, so bestimmen sie den Träger der Zweigstelle.

³ Der Träger und die für die Führung der Zweigstelle verantwortliche Person sind der AKB zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9

Aufgaben

1. Grundsatz

¹ Die Zweigstellen wirken beim Vollzug der Sozialversicherungsaufgaben der AKB mit. Sie führen insbesondere die in Artikel 116 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats vom 31. Oktober 1997 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) [SR 831.101] vorgesehenen Aufgaben durch.

² Den Zweigstellen obliegen auch die in Artikel 10 aufgezählten weiteren Aufgaben.

³ Die AKB kann einzelnen Zweigstellen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zusätzlich Aufgaben der AKB, insbesondere die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen übertragen.

Art. 10

2. weitere Aufgaben

¹ Die Zweigstellen nehmen Anmeldungen und Gesuche für Leistungen aus den von der AKB betreuten Sozialversicherungswerken entgegen, leiten die überprüften Unterlagen an die AKB weiter und melden ihr laufend alle erheblichen Veränderungen.

² Sie wirken mit bei der

- a Abrechnung von Lohnbeiträgen und der damit verbundenen Überprüfung der Versicherungspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der beruflichen Vorsorge und in der Unfallversicherung;
- b Registerführung der AKB;
- c Eröffnung und Nachführung von individuellen Konten;
- d Überprüfung von Leistungsansprüchen und -abrechnungen;
- e Überprüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht der Arbeitgeberkontrolle unterstehen.

Art. 11

Verhältnis zwischen den Zweigstellen und der AKB

¹ Die AKB verkehrt direkt mit den Zweigstellen.

² Kommt eine Zweigstelle der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nach und schafft der Träger trotz ausdrücklicher Aufforderung der AKB nicht fristgerecht Abhilfe, kann die AKB die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Trägers vornehmen.

Art. 12

Verhältnis zwischen den Zweigstellen und den Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden stellen den Zweigstellen unaufgefordert, laufend und kostenlos die für die Überprüfung der Versicherungs- und Beitragspflicht sowie die für das Feststellen der Leistungsansprüche geeigneten und notwendigen Angaben zur Verfügung.

Art. 13

Kontrolle der Zweigstellen

¹ Die AKB prüft die Geschäfte der Zweigstellen.

² Sie kann die Prüfung der Geschäfte der Zweigstellen einer Revisionsstelle übertragen.

Art. 14

Personal

¹ Der Träger sorgt im Einvernehmen mit der AKB für die Einarbeitung des Personals einer Zweigstelle.

² Die AKB kann den Besuch von Ausbildungsveranstaltungen als obligatorisch erklären. Die allgemeinen Kosten für die Durchführung dieser Veranstaltungen gehen zu Lasten der AKB. Der Träger einer Zweigstelle kommt für die persönlichen Kosten der Teilnehmerinnen und der Teilnehmer auf.

Art. 15

Zweigstelle Staatspersonal

Der Kanton führt unter der Bezeichnung «Zweigstelle Staatspersonal» eine Zweigstelle für das Personal der Kantonsverwaltung. Die Bestimmungen über die Zweigstellen der Gemeinden sind sinngemäss anwendbar.

III. Verwaltungskosten

Art. 16

Verwaltungskostenbeiträge

¹ Der Verwaltungskostenbeitrag für Selbstständigerwerbende und nichterwerbstätige Personen darf drei Prozent der geschuldeten persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge nicht übersteigen.

² Der Verwaltungskostenbeitrag für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber darf zweieinhalb Prozent der auf der Lohnsumme geschuldeten AHV/IV/EO-Beiträge nicht übersteigen.

³ Keine Verwaltungskostenbeiträge werden erhoben auf Beiträgen, die

- a der beitragspflichtigen Person nach den Vorschriften der AHV-Gesetzgebung erlassen werden und von der Wohnsitzgemeinde zu bezahlen sind;
- b von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bezahlt werden, deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht der AHV-Beitragspflicht unterstehen;
- c von Lehranstalten bei ihren Schülerinnen, Schülern und Studierenden oder von Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs und von Jugendheimen bei ihren Insassinnen oder Insassen als Mindestbeitrag direkt erhoben werden.

Art. 17

Verwaltungskostenzuschüsse

1. Art

¹ Die AKB entschädigt die Träger der Zweigstellen durch finanzielle Abgeltung.

² Sie kann geeignete Zweigstellen zusätzlich mit besonderen Einrichtungen zur Verbesserung der

Geschäftserledigung unterstützen.

Art. 18

2. Höhe

¹ Die Träger der Zweigstellen erhalten von der AKB für die Verrichtung ihrer allgemeinen Aufgaben jährlich insgesamt 15 Prozent der von der AKB vereinnahmten Verwaltungskostenbeiträge.

² Sie erhalten zusätzlich für die Durchführung der kantonalen Kinderzulagenordnung jährlich insgesamt ein halbes Prozent bis ein ganzes Prozent der von der AKB vereinnahmten Arbeitgeberbeiträge.

Art. 19

3. Verteilung

¹ Der auf den Träger einer Zweigstelle entfallende Anteil berücksichtigt

- a zu drei Vierteln die während des Geschäftsjahrs für die AKB vereinnahmte Beitragssumme und
- b zu einem Viertel die Zahl der am Ende des Geschäftsjahres registrierten und für die AKB geführten rentenberechtigten Personen.

² Die einzeln errechneten Anteile werden zusammengezählt und anhand der Grösse einer Zweigstelle gewichtet.

³ Die Gewichtung beträgt

- a 100 Prozent für die 120 Zweigstellen mit den grössten Werten;
- b 75 Prozent für die nächsten 50 Zweigstellen;
- c 50 Prozent für die übrigen Zweigstellen.

Art. 20

4. Ausnahme

Die Entschädigung des Trägers einer Zweigstelle für die Verrichtung weiterer Aufgaben im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 erfolgt unabhängig der Artikel 18 und 19. Sie ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

Art. 21

5. Kürzung

Die AKB kann die Verwaltungskostenzuschüsse an einen Träger kürzen, wenn eine Zweigstelle die Geschäfte nicht vorschriftsgemäss führt oder wenn die AKB oder die Revisionsstelle zu Gunsten der Zweigstelle Sonderarbeiten leisten müssen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Förderung der Zusammenarbeit der Träger zur gemeinsamen Führung von Zweigstellen

¹ Als Entschädigung für den Zusammenschluss von Zweigstellen nach dem 1. Januar 1997 bis vier Jahre [Fassung vom 25. 10. 2000] nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erhält jeder beteiligte Träger von der AKB einmalig einen Beitrag, der dem Fünffachen der für das Jahr 1996 ausbezahlten Verwaltungskostenzuschüsse, höchstens aber 50 000 Franken entspricht.

² Als Zusammenschluss gelten alle Zusammenarbeitsformen, bei denen die zusammengeschlossenen Zweigstellen nach aussen und gegenüber der AKB als eine einzige Zweigstelle auftreten.

³ Fällt ein Zusammenschluss innerhalb von zehn Kalenderjahren dahin, sind die bezogenen Zusammenschlussbeiträge der AKB vollumfänglich zurückzuerstatten.

Art. 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen wird aufgehoben.

Art. 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 4. November 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

4. 11. 1998 V BAG 98–80, in Kraft am 1. 1. 1999

Änderung

25. 10. 2000 V BAG 00–108, in Kraft am 1. 1. 2001